

Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Übergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Voetticher.

Anlage Nr. 22.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger usw., vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Übernahme von Auszuweisen und über die Befreiung des Pashwanges im gegenseitigen Verlehr nachstehendes vereinbart worden.

Art. 1. Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen des andern Teils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei den hilfbedürftigen Inländern so lange zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimat die zur Erreichung der Grenze des Heimatlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Art. 2. Ein Betrag der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Art. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Erfasse der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen